

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

7. Februar 2012

Nr. 2012-92 R-362-30 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Genehmigung des kantonalen Richtplans

I. Kurzfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den neuen kantonalen Richtplan zu genehmigen. Mit diesem strategischen Führungsinstrument wird die räumliche Entwicklung des ganzen Kantons gesteuert. Dementsprechend werden im Richtplan die wichtigsten Ziele, Strategien und Massnahmen der kantonalen Raumordnungspolitik zu den räumlichen Strukturen, zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, zur Mobilität und zum Verkehr, zur Landschaft und Landwirtschaft und zu den Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen festgelegt. Im Richtplan wird aufgezeigt, wie sich der Kanton nach innen und nach aussen in Zukunft räumlich entwickeln soll. In den Richtplan gehören Inhalte, die für den ganzen Kanton von Bedeutung sind. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst. Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und angepasst.

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung des Kantons. Für alle Behörden von Bund, Kanton, Nachbarkantonen und Gemeinden ist der Richtplan verbindlich. Für die Bevölkerung stellt der Richtplan eine Orientierungshilfe dar, welche die beabsichtigte räumliche Entwicklung aufzeigt.

Uri soll auch in Zukunft ein attraktiver Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum sein. Wertvolle Kulturlandschaften, historische Ortsbilder und bedeutende Baudenkmäler geben Uri sein Gesicht. Gleichzeitig spielt der Kanton eine wichtige Rolle als Transitkorridor. Diese Eigenarten sollen langfristig erhalten und als Stärken ausgespielt werden. Die Leitplanken, die es braucht, um diese Ziele zu erreichen und Uri im nationalen Standortwettbewerb zu stärken, setzt der kantonale Richtplan.

Die Mitwirkung zum revidierten Richtplan dauerte vom 16. September 2011 bis zum 11. November 2011. Die Totalrevision des kantonalen Richtplans hat im Mitwirkungsverfahren ein grosses Echo ausgelöst. Insgesamt liegen 421 thematische Eingaben vor. Der Regierungsrat hat den Richtplan in der Folge gegenüber dem Mitwirkungsexemplar in einzelnen Teilen geändert. Nach Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Landrat bedarf dieser zusätzlich der Genehmigung durch den Bundesrat.

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Bund, Kantone und Gemeinden regeln ihre räumliche Entwicklung in Raumplanungskonzepten, Sachplänen, Richtplänen und Nutzungsplänen. Die Grundlage dafür bilden das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111). Die kantonalen Richtpläne enthalten Grundlagen und Strategien insbesondere über räumliche Strukturen, Siedlung, Verkehr, Natur- und Landschaft, Landwirtschaft, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, öffentliche Bauten und Anlagen und Tourismus. Sie zeigen auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher Reihenfolge und mit welchen Instrumenten vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen. Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Der totalrevidierte kantonale Richtplan löst das Leitbild Wirtschafts- und Raumordnung Uri (LWRU) aus dem Jahr 1999 ab.

a. Auftrag

Der Regierungsrat hat im Regierungsprogramm 2008 bis 2012 als Entwicklungsziel festgelegt, dass Uri ein bevorzugter Wohnkanton und attraktiv für die Wirtschaftswelt ist. Zudem hat Uri ein starkes Zentrum im unteren Reusstal und eine hochwertige, nachhaltige Tourismusregion im Urserntal, beide mit Ausstrahlungskraft auf die übrigen Gebiete des Kantons, die ihre Chancen aktiv wahrnehmen. Abgestützt auf diese Entwicklungsziele hat der Regierungsrat als Legislaturziel formuliert, dass ein neuer Richtplan für den Kanton Uri rechtskräftig wird. Die bereits bestehenden Richtplananpassungen für das Urserntal und die Richtplananpassung für die Staudammerhöhung Göscheneralpsee wurden in den neuen kantonalen Richtplan eingearbeitet. Damit ist gewährleistet, dass der vorliegende Entwurf des Richtplans sowohl räumlich als thematisch das ganze Kantonsgebiet abdeckt.

Die notwendigen projektspezifischen Richtplananpassungen im Kontext der Skiinfrastruktur-

anlagen in Andermatt befinden sich parallel zur Richtplanrevision im Genehmigungsverfahren beim Bund. Sie sind nicht Bestandteil der Totalrevision. Bei einer positiven Entscheidung werden die entsprechenden Anpassungen in den Richtplan integriert.

b. Uri im Umbruch

Die Einwohnerzahl im Kanton Uri hat sich in der Vergangenheit relativ konstant entwickelt. Ganz anders dagegen die Entwicklung bei den bebauten Flächen: Der Flächenbedarf zum Wohnen und Arbeiten hat überproportional stark zugenommen. Neue Siedlungsgebiete dehnen sich immer mehr aus und setzen das Kulturland - Landwirtschaft und Naherholungsgebiete - unter Druck. Eine solche Überformung der Landschaft durch die Siedlungsentwicklung hat den Kanton stark geprägt und wird diesen weiter beeinflussen, wenn keine nachhaltige Siedlungsentwicklungsstrategie verfolgt wird. Kanton und Gemeinden sind gefragt, diese Herausforderungen anzunehmen und die vorhandenen Qualitäten der Siedlungen und Landschaft zu sichern.

In den letzten Jahren haben zudem auch Industrie und Gewerbe in Uri immer mehr Fläche beansprucht. Einzelne Industrie- und Gewerbegebiete verfügen dabei über bedeutende Flächenreserven, zum Teil an attraktiven Lagen mit guter Verkehrserschliessung oder Nähe zu zentralen Siedlungsbereichen. Diese Potenziale gilt es in der Zukunft zu nutzen.

Uri spielt, zusammen mit dem Kanton Tessin, eine Schlüsselrolle im Gütertransitverkehr durch die Alpen - national und international. Der Verkehr stellt einerseits eine Belastung dar, andererseits profitiert der Kanton von der Verkehrsinfrastruktur des Bundes. Aufgrund der topografischen Voraussetzungen konzentriert sich die Verkehrsentwicklung auf die dicht besiedelten Tallagen. Um den zukünftigen Verkehrsentwicklungen auf eine für die Bewohner und die Natur vertretbare Weise entgegenzutreten, bedarf es nachhaltiger Strategien, welche einen Mehrwert für den Kanton und seiner Gemeinden darstellen.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Im Richtplan wird aufgezeigt, wie sich der Kanton nach innen und nach aussen in Zukunft räumlich entwickeln soll. Er zeigt als Planungsziel die anzustrebende räumliche Entwicklung des Kantonsgebiets auf. In den Richtplan gehören Inhalte, die für den ganzen Kanton von Bedeutung sind. Der Richtplan stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen der Gemeinden und des Kantons aufeinander ab. Die Grundlagen, der Mindestinhalt, die Verbindlichkeit des Richtplans und dessen Anpassung ergeben sich aus dem Raumplanungsrecht des Bundes (Art. 8 ff. RPG). Die Kantone berücksichtigen bei der Erarbeitung ihrer

Richtpläne die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

a. Raumordnungspolitische Zielsetzungen

Der Revision des kantonalen Richtplans liegen folgende inhaltliche Ziele und Schwerpunkte zugrunde:

- Das Untere Reusstal und das Urserntal mit dem Tourismusresort (TRA) stellen wichtige Entwicklungspole im Kanton dar. Die Impulse, die von diesen beiden Polen ausgehen, sollen dem ganzen Kanton zu einer fruchtbaren Entwicklung verhelfen. Die Seitentäler, das Obere Reusstal und die äusseren Seegemeinden übernehmen wichtige Komplementärfunktionen innerhalb des Lebensraums Uri. Dies insbesondere für die dezentrale Besiedlung, den Tourismus und den Erhalt der intakten Kulturlandschaften.
- Der Richtplan fördert bestehende und potenzielle Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft. Gemäss ihren spezifischen Lagequalitäten und der Landwirtschaft werden ausreichend Flächen an geeigneten Lagen reserviert, vor allem im Hauptentwicklungsraum des Unteren Reusstals und in den Seitentälern.
- Wirtschaftlich orientiert sich Uri hauptsächlich an den Wirtschaftsräumen nördlich des Kantons, insbesondere Zürich und Luzern. Zusammen mit den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis wird der Gotthardraum weiterentwickelt.
- Der Richtplan unterstützt die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur von internationaler und überregionaler Bedeutung, doch muss sie im Einklang mit den kantonalen Bedürfnissen stehen.
- Die weitere Zersiedelung, insbesondere im Gebiet des Unteren Reusstals, wird mit geeigneten Massnahmen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung gebremst. Die Siedlungsentwicklung wird auf die verkehrstechnische Erschliessung abgestimmt, besonders auf jene durch den öffentlichen Verkehr.
- Der Kanton nutzt die Potenziale der Kultur- und Naturlandschaft und stärkt die touristischen Infrastrukturen.
- Mit Massnahmen im Richtplan fördert der Kanton die ökologische Aufwertung und die Vernetzung der Lebensräume in den verschiedenen Landschaftstypen und in den Gewässerräumen. Im Richtplan wird der Erhalt von wertvollen Lebensräumen und der Biodiversität gefördert.
- Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden bedarfsorientiert und ressourcenschonend geplant, realisiert und betrieben.

Die Wirkung des Richtplans soll stärker als bisher einem regelmässigen Monitoring und Con-

trolling unterzogen werden (Wirkungskontrolle). Dadurch soll rechtzeitig erkannt werden, ob sich die Ziele erreichen lassen und ob allenfalls weitere Massnahmen zu treffen sind.

3. Richtplan als Instrument

Der Richtplan ist sachlich und räumlich breit angelegt. Er umfasst

- alle wesentlichen raumwirksamen Sachbereiche;
- die überörtlich bedeutsamen raumwirksamen Tätigkeiten aller staatlicher Ebenen;
- das gesamte Kantonsgebiet und die Beziehungen zu den Nachbargebieten.

Der Richtplan soll sich auf das Wesentliche beschränken und die Richtplaninhalte in Verbindung zu den wichtigen räumlichen Problemen, den massgeblichen Grundlagen und der angestrebten räumlichen Entwicklung nachvollziehbar darstellen. Die im Richtplan zu regelnden Inhalte ergeben sich aufgrund der Differenz zwischen der heutigen und der angestrebten räumlichen Entwicklung des Kantons und aufgrund des Koordinationsbedarfs kantonsintern sowie der mit Bund und Nachbarkantonen abzustimmenden räumlichen Belange.

a. Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten als zentrale Aufgabe

Im Richtplan müssen Prioritäten gesetzt werden, da er nicht alles auf einmal regeln und ordnen kann. Die Bearbeitungstiefe der Sachbereiche hängt von der jeweiligen Problemstellung ab, so dass nicht alle Sachbereiche mit gleicher Tiefe bearbeitet werden können und müssen. Der Richtplan macht deutlich, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte Entwicklung aufeinander abgestimmt werden. Der Richtplan benennt dazu die Instrumente und die zeitlichen Prioritäten zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben.

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Sein Anliegen ist es, Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung zu setzen, günstige Voraussetzungen für das Einsetzen der erwünschten Entwicklung zu schaffen und mittels einer zielgerichteten Koordination die Realisierung einzelner Vorhaben zu begünstigen. Der Regierungsrat verpflichtet sich dazu, die Abstimmungsanweisungen umzusetzen und dort, wo finanzielle Folgen entstehen, diese dem finanzkompetenten Organ zu unterbreiten. Voraussetzung für die Prioritätensetzung ist dabei die Abstimmung mit der kantonalen Finanzplanung. Eine solche Abstimmung ist bereits im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Richtplans erfolgt. Sie wird auch in Zukunft im Rahmen der Leistungs- und Wirkungsprüfung periodisch vorgenommen, so dass ein Einklang besteht zwischen den Vorgaben der Regierungspolitik, der Finanzplanung und der räumlichen Entwicklung.

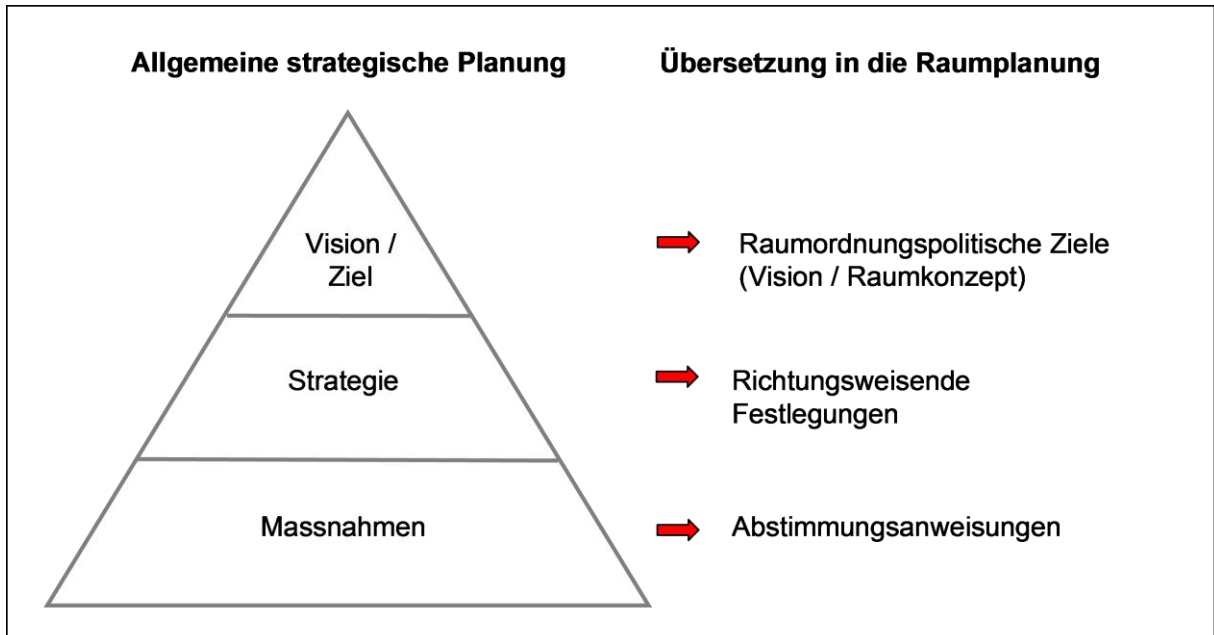
Im Richtplan sind die Handlungsspielräume der nachgeordneten Behörden so gross wie möglich belassen. Sie werden nur dort verbindlich abgegrenzt, wo dies im übergeordneten Gesamtinteresse entscheidend ist. Der Richtplan ist für alle Behörden von Bund, Kanton, Nachbarkantonen und Gemeinden verbindlich sowie für andere Träger von öffentlichen Aufgaben, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Behördenverbindlich sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen, die richtungsweisenden Festlegungen und die Abstimmungsanweisungen (grau hinterlegte Teile des Richtplantexts) sowie die Richtplankarte. Für die Bevölkerung stellt der Richtplan eine Orientierungshilfe dar, welche die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Kantons aufzeigt.

b. Bezug zu raumwirksamen Strategien und Konzepten

Im Richtplan wird der Bezug hergestellt zu anderen raumwirksamen Strategien und Konzepten. Das Ziel ist die Bündelung aller raumwirksamen Tätigkeiten unter Wahrung der Zuständigkeit. So ist beispielsweise im Richtplan die Anweisung enthalten, ein Schutz- und Nutzungskonzepts für erneuerbare Energien (SNEE) auszuarbeiten. Wenn das Resultat vorliegt und genehmigt ist, fliesst es zu gegebener Zeit in den Richtplan ein. Der Richtplan ist ein dynamisches Instrument, welches periodisch überarbeitet wird, neue Sachverhalte aufnimmt und Anpassungen aufgrund der Leistungs- und Wirkungsprüfung berücksichtigt.

c. Aufbau und Gliederung

Der Richtplan setzt sich zusammen aus dem Richtplantext und der Richtplankarte. Die Richtplankarte enthält Informationen zu verschiedenen aus kantonaler Sicht raumwirksamen Sachbereichen. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage, d. h. den bestehenden Zustand auf, andererseits macht sie verbindliche standortbezogene Aussagen für Koordinationsaufgaben, welche sich räumlich lokalisieren lassen. Der Richtplantext enthält übergeordnete räumliche Zielsetzungen, richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen, welche auch konkrete Standortfestsetzungen betreffen können. Es ergibt sich eine Abstufung von den Zielen über die Strategien bis zu den einzelnen Abstimmungsanweisungen, welche in sich kohärent sein muss:



Das Raumkonzept Uri besteht aus den raumordnungspolitischen Zielen und den Karten zum Raumkonzept. Es zeigt die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons aus langfristiger Sicht auf. Die laufenden Legislaturprogramme sind auf das Raumkonzept Uri mit den raumordnungspolitischen Zielen abgestimmt.

Die richtungsweisenden Festlegungen setzen die Leitplanken für die angestrebte Raumentwicklung des Kantons. Sie zeigen in den einzelnen Richtplankapiteln auf, mit welcher Strategie die Regierung die raumordnungspolitischen Ziele erreichen will. Die richtungsweisenden Festlegungen müssen sich am Raumkonzept Uri orientieren und dieses konkretisieren.

Die Abstimmungsanweisungen konkretisieren die Strategien in Form von gezielten Handlungsanweisungen respektive Standortfestlegungen. Sie sind an die einzelnen Aufgabenträger (Kanton, Gemeinden, Korporationen usw.) adressiert und nach dem erreichten Stand der Koordination respektive nach zeitlicher Priorität abgestuft. Diese Angaben werden im Laufe der weiteren Planungen und der Zusammenarbeit berücksichtigt. Die Abstimmungsanweisungen umfassen nicht nur konkrete Projekte, sondern können auch Prozesse, Organisationshinweise oder die Erarbeitung von Studien beschreiben und weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf.

d. Monitoring und Controlling

Der Richtplan lebt von der konkreten Umsetzung der geplanten Massnahmen. Dem Monitoring und Controlling wird deshalb ein hohes Gewicht beigemessen. Monitoring und Control-

ling dienen dazu, einen Handlungsbedarf für die räumliche Planung erkenntlich zu machen. Dies basiert auf zwei Teilen, dem Controlling der Leistungsziele auf der strategischen Ebene und dem Vollzugscontrolling auf der operativen Ebene. Mit dem alle vier Jahre zu erstellenden Controllingbericht zuhanden des Landrats wird Rechenschaft über den Stand der Richtplanung abgelegt.

4. Prozess der Richtplanerarbeitung

Der kantonale Richtplan wurde im Jahr 2010 im Auftrag des Regierungsrats unter der Federführung der Justizdirektion von den kantonalen Ämtern und Fachstellen erarbeitet. Als Steuerungsgruppe für das Projekt Revision kantonaler Richtplan wirkte die kantonale Begleitgruppe Raumentwicklung. In den Monaten August bis Dezember 2010 wurden im Rahmen von moderierten Workshops gemeinsam mit den kantonalen Ämtern und Fachstellen die Richtplaninhalte auf Grundlage bestehender sektoralpolitischer Strategiepapiere und Konzepte erarbeitet. Grundlage bildeten ferner das Raumkonzept mit den raumordnungspolitischen Zielen. Das Raumkonzept wurde vom Regierungsrat am 24. August 2010 als Arbeitshypothese bestätigt. Im kantonalen Richtplan werden nur Themen behandelt, die von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind.

Die bereits bestehenden Richtplananpassungen für das Urserntal und das Untere Reusstal sowie die Richtplananpassung für die Staudammerhöhung Göschenalpsee wurden in geeigneter Form in die Richtplandokumente des kantonalen Richtplans eingearbeitet. Damit ist gewährleistet, dass der vorliegende Entwurf des Richtplans sowohl räumlich als thematisch das ganze Kantonsgebiet abdeckt.

a. Richtplanerarbeitung

Gemäss Artikel 10 PBG erarbeitet der Regierungsrat den kantonalen Richtplan. Er gibt der Bevölkerung, den Gemeinden, den Korporationen und weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben sowie den beschwerdeberechtigten Organisationen Gelegenheit, bei der Erarbeitung des Richtplans in geeigneter Weise mitzuwirken. Der Richtplanprozess startete mit den Gemeinden im Unteren Reusstal mit der Testplanung Raumentwicklung Unteres Reusstal (REUR) bereits im Jahr 2006. Die Gemeinden im Urserntal wurden im Zusammenhang mit den Planungen zum Tourismusresort Andermatt (TRA) bereits mehrmals intensiv und regelmässig durch den Regierungsrat informiert und in ihren Arbeiten und Bestrebungen unterstützt. Mit den ländlichen Gemeinden startete der Mitwirkungsprozess zum Richtplan im April 2011. An mehreren Gemeinderatsgesprächen wurde das Instrument des kantonalen Richtplans vorgestellt und über die Möglichkeit zur Mitwirkung informiert. An einer Gemein-

deklausur im Juni 2011 wurden die Bedürfnisse der ländlichen Gemeinden an den kantonalen Richtplan regional gesammelt und in einem Synthesebericht zusammengeführt. Dieser Synthesebericht diente dem Regierungsrat als Grundlage für Anpassungen des Richtplanelntwurfs. Die wesentlichen Eingaben konnten im Richtplan eingearbeitet werden.

b. Öffentlicher Mitwirkungsprozess

Im Zuge der Erarbeitung des kantonalen Richtplans wurde ein öffentlicher Mitwirkungsprozess durchgeführt. Dabei wurde über die Inhalte und Aufgaben des Richtplans orientiert und die Bedürfnisse und Anliegen der Bevölkerung und aller anderen Interessensgruppen konnten abgeholt werden. Die Mitwirkung zum Richtplan startete am 16. September 2011. Anregungen und begründete Einwendungen zum Richtplan konnten bis zum 11. November 2011 schriftlich an das Amt für Raumentwicklung eingereicht werden.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden vier öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Im Vorfeld dieser Veranstaltungen wurden die Gemeinderäte separat über den Mitwirkungsprozess orientiert.

c. Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens

Die Totalrevision des kantonalen Richtplans hat im Mitwirkungsverfahren ein grosses Echo ausgelöst. Insgesamt gingen 421 thematische Eingaben ein. Von der Möglichkeit zur Mitwirkung machten Gemeinden, Nachbarkantone, politische Parteien, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen Gebrauch. Das Mitwirkungsverfahren hat seinen Zweck erfüllt. Dies zeigte sich einerseits in der grossen Anzahl von Rückmeldungen und andererseits bei den Inhalten der Anliegen. Die Informationsveranstaltungen wurden rege besucht und zeugen deshalb vom grossen Interesse der Bevölkerung an den Inhalten des Richtplans.

Zur West-Ost-Verbindung (WOV) wurde eine Sammeleingabe mit rund 3'070 Unterzeichnenden eingereicht. Mit der Sammeleingabe wird gefordert, die WOV aus dem Richtplan zu streichen. Der Regierungsrat hat am 20. Dezember 2011 bereits entschieden, den oberen Abschnitt der WOV aus dem Richtplan zu entfernen. Am unteren Abschnitt der WOV, zwischen Kreisel Wysshus und der Gotthardstrasse, wird als Fortsetzung festgehalten, mit dem Auftrag an die Baudirektion, den im Richtplan festgesetzten Korridor umgehend zu einer Linienführung auszuarbeiten.

Im Mitwirkungsverfahren wurden nochmals wichtige Punkte angesprochen und wertvolle Fragen aufgeworfen. Die Hinweise aus der Mitwirkung flossen in die Überarbeitung der

Richtplantexte sowie der Richtplankarte ein. Dadurch konnte der Richtplan weiter inhaltlich geschärft, in seiner Verständlichkeit präzisiert und noch stärker auf die Bedürfnisse der Urner Bevölkerung ausgerichtet werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung des Kantons Uri, so wie sie im Raumkonzept dargestellt wird, von der Bevölkerung mitgetragen wird. Die Ergebnisse der Mitwirkung zum Richtplan sind im Mitwirkungsbericht vom 7. Februar 2012 festgehalten (vgl. Beilage).

d. Vorprüfung durch den Bund

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) setzt die Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen durch den Bundesrat unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung wurden die Nachbarkantone durch den Kanton zur Stellungnahme eingeladen. Mit Schreiben vom 14. Juli 2011 reichte das Amt für Raumentwicklung den Entwurf des Richtplans, bestehend aus Richtplanbericht und Richtplankarte, dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung ein. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat mit Schreiben vom 25. Juli 2011 die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) um Stellungnahme zur Totalrevision des Richtplans Uri eingeladen.

Das Bundesamt für Raumentwicklung würdigt in seinem Vorprüfungsbericht vom 31. Januar 2012 den Entwurf als guten und modernen Richtplan, der durch seinen schlanken Aufbau und klarer Struktur überzeuge. Das kantonale Raumkonzept bilde die übergeordnete Vision ab und beinhalte für alle Sachbereiche eine räumliche Gesamtstrategie zur erwünschten nachhaltigen Entwicklung. Daraus ableitend ergebe sich die Raum- und Zentrenstruktur, welche die wesentlichen Merkmale der verschiedenen Handlungsräume identifiziere. Mit folgerichtigen Abstimmungsanweisungen erreiche der Kanton eine zielgerichtete Raumentwicklung. Gut zu unterscheiden seien die grau hinterlegten behördenverbindlichen Anweisungen und der jeweilige Erläuterungstext. Der revidierte Richtplan liefere ein in sich stimmiges Bild. Insgesamt liege ein guter und genehmigungsfähiger Richtplanentwurf vor. Die im Bericht formulierten Vorbehalte und Aufträge wurden bereits in den Richtplan eingearbeitet.

5. Genehmigung

Der kantonale Richtplan wird verbindlich:

- für die Behörden des Kantons, sobald der Landrat ihn genehmigt hat;

- für den Bund und die Nachbarkantone, sobald der Bundesrat ihn genehmigt hat.

a. Genehmigung durch den Landrat

Der Richtplan ist als Ganzes zu behandeln und zu genehmigen. Änderungen des Richtplans in einzelnen Abschnitten sind daher nicht unmittelbar durch den Landrat möglich. Der Beschluss des Landrats über die Genehmigung des Richtplans unterliegt nicht dem Referendum, weil Referenden - soweit hier von Bedeutung - nur gegen Rechtserlasse sowie Beschlüsse zulässig sind und auch das Planungs- und Baugesetz kein Referendum vorsieht. Der Richtplan hat keine unmittelbaren Ausgaben zur Folge. Entsprechende Ausgaben sind in einem für die betreffende Ausgabenhöhe vorgesehenen Erlass durch die zuständigen Behörden zu beschliessen und bedürfen einer Grundlage im Voranschlag. Erst diese Beschlüsse können mit den gesetzlichen Rechtsbehelfen angefochten werden.

b. Genehmigung durch den Bundesrat

Mit der Erstellung ihrer Richtpläne haben die Kantone in den Grundzügen zu bestimmen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Dabei haben sie die Konzepte und Sachpläne des Bundes sowie die Richtpläne der Nachbarkantone zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren prüft der Bundesrat, ob die kantonalen Richtpläne diese Voraussetzungen erfüllen. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird somit festgestellt, dass ein kantonaler Richtplan dem Raumplanungsgesetz entspricht und die Interessen des Bundes und der Nachbarkantone berücksichtigt sind (Art. 11 Abs. 1 RPG). Für den Bund und die Nachbarkantone wird der Richtplan erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der kantonale Richtplan wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.